

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

B e w e i s a n t r a g

In dem

Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a

BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06

zur Untermauerung der These, daß die Judenheit in ihrem Denken und Handeln in Beziehung auf die nicht-jüdischen Völker von einem Menschenbild bestimmt ist, das die Anerkennung von Nichtjuden bzw. nicht-jüdischen Völkern als zur Freiheit bestimmt ausschließt, nehme ich Bezug auf den Beweisantrag, den Rechtsanwalt Horst Mahler in dem Verfahren gegen ihn vor dem Landgericht Berlin (522 – 1/03) im Jahr 2004 gestellt hat.

Ich mache ihn hiermit zum Gegenstand dieses Verfahrens als Beweisantrag - nachdem ich ihn bereits in einem Aktenordner zu den Akten gereicht habe. Es wird angeregt, von dem Inhalt des Beweisantrags im Selbstleseverfahren Kenntnis zu nehmen.

Dabei dient die dem genannten Beweisantrag anliegende¹ Einlassung von Rechtsanwalt Horst Mahler in dem o.g. Verfahren (Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage) dazu, die Bedeutung des Beweisantrages aufzuzeigen.

Es wird empfohlen, zwecks schnelleren Erfassens der leitenden Gedanken und Konzentration auf das Wesentliche vorab die Beweisstücke in einer Auswahl in der in dem ebenfalls anliegenden Leitfaden für den Judaismus-Beweisantrag angegebenen Reihenfolge zur Kenntnis zu nehmen.

Im Verfahren gegen mich erhält dieser Beweisantrag noch eine besonders gewichtige Bedeutungskomponente: Als Verteidigerin bin ich gehalten, alle Gesichtspunkte und Argumente - auch solche, die auf den ersten Blick fernliegend zu sein scheinen - zugunsten meiner Mandanten geltend zu machen, die ihrem Verteidigungsinteresse dienlich sein könnten. Die hiermit angesprochene Bedeutungskomponente hat Rechtsanwalt Horst Mahler in seiner Revisionsbegründung im Fall des Liedersängers Frank Rennicke wie folgt dargelegt:

¹ Ebenfalls anliegend der Text von Horst Mahler „Zur heilsgeschichtlichen Lage des Deutschen Reiches“

Auszug aus der Revisionsbegründung im Fall Rennieke

„Wenn Jüdische Zeugen es behaupten, fließen in ihrem Machtbereich die Flüsse bergwärts und dort donnert es, bevor der Blitz herniederfährt. Vergessen ist das Jesuswort an die Juden: **„Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Gelüste wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit; denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er Lügen redet, so spricht er aus eigenem; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge. Weil ich aber die Wahrheit sage, glaubt ihr mir nicht.“** (Joh 8, 44-45)

Wahrscheinlich vergessen sind auch die Untersuchungen des Deutschen Soziologen Max Weber über das antike Judentum (Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III, UTB für Wissenschaft, Uni-Taschenbücher 1495, 3. – 8. Aufl. 1988). Dieser geht der Entstehung des Jüdischen ‚Pariavolkes‘ nach (a.a.O. S. 281 ff.) Auf der Feststellung fußend, daß alle antiken Ethiken „den Nichtlandmann selbstverständlich ignorierte(n)“ (a.a.O. S. 351) schreibt er:

„Die Leistung der Prophetie wirkte zusammen mit den überkommenen rituellen Gewohnheiten Israels, um das hervorzubringen, was dem Judentum seine Pariastellung in der Welt eintrug. Die israelische Ethik insbesondere erhielt ihr dafür entscheidendes Gepräge durch den exklusiven Charakter, welchen ihr die Entwicklung der Priesterthora gab.“

Das heißt, die erhabene israelische Ethik wirkt nur im Verhältnis zum ‚Bruder‘, während der Nichtbruder, der Goi, aus dem moralischen Verhältnis ausgeschlossen bleibt (Binnenmoral). Sein einziger Schutz besteht darin, daß die Juden im Talmud immer wieder ermahnt werden, ihr Verhalten gegenüber Nichtjuden so einzurichten, daß Jahwe und sein Volk nicht in ein schlechtes Licht geraten.

Nach dem Jüdischen Religionsgesetz gilt: Ein Jude, der einen Nichtjuden ermordet, ist nur schuldig, eine Sünde gegen ‚die Gesetze des Himmels‘ begangen zu haben, was aber von einem Gericht nicht bestrafbar ist. (Vorsätzlich) den Tod eines Nichtjuden indirekt zu verursachen, ist nicht einmal eine Sünde (Israel Shahak, Jüdische Geschichte, Jüdische Religion, Lühe-Verlag, 1998, S. 140).

In gerichtlichen Händeln mit Nichtjuden ist es nach dem Talmud und dem Schulchan Aruch (14. Joreh de'ah 239,1 (Hagah)) Juden im allgemeinen nicht verboten, einen Meineid zu schwören, es sei denn, dadurch würde der Name Gottes entheiligt, d.h. wenn die Gefahr besteht ‚erwischt‘ zu werden.

Mit den Worten Karl Christs: »... das ist überhaupt das Wesen des Judentums: die höchsten und die abstoßendsten Gedanken, das Großartige und das Gemeine liegen unmittelbar nebeneinander, untrennbar verbunden, das eine immer die Kehrseite des anderen.« (‚Von Droysen bis Meyer: Leben und Werk‘, S. 35 ff.)

Nichts führt an der Erkenntnis vorbei, daß nach der religiösen Tradition – die in der Judenheit seit Jahrtausenden eine besondere prägende Kraft hat – von Jüdischer Seite den Nichtjuden Haß und Feindschaft entgegengebracht wird.

Dieser Umstand hat für die Holocaustjustiz unmittelbar Bedeutung.

Es ist kaum eine Situation denkbar, in der der Anreiz, zu Lasten der Gojim, hier der Deutschen, die Unwahrheit zu sagen, für Juden größer

sein könnte, als nach ihrer Befreiung aus den Konzentrationslagern unter der Obhut der an einer Verurteilung der Deutschen interessierten Besatzungsmacht.

Kein redlicher Richter, insbesondere kein redlicher Strafrichter, der die hier angesprochene kulturelle Prägung religiöser Juden kennt, würde allein auf deren Aussagen – wenn es sich um gerichtliche Auseinandersetzungen mit Nichtjuden handelt – je sein Urteil gegen einen Nichtjuden gründen wollen. Er wird berücksichtigen wollen, daß die Aussagen von Opfern eines Verbrechens sehr kritisch zu würdigen sind. Wenn zudem die Opfer in Opferverbänden jahrelang ihre Erlebnisse immer und immer wieder gemeinsam durchgehen, beeinträchtigt auch das den Wert ihres Zeugnisses. Zu bedenken wäre auch, daß Aussagen von Personen, die nicht die charakterliche Reife eines Erwachsenen erreicht haben, besonders vorsichtig zu bewerten sind. Die kultische Amoralität der Talmudisten gegenüber den Nichtjuden setzt jene zu unreifen Persönlichkeiten herab, die einem noch unreifen Kind bzw. Jugendlichen vergleichbar sind. Es könnte die kulturelle Prägung durch eine reine Binnenmoral eine Aussage im Außenbereich fragwürdig erscheinen lassen, insbesondere dann, wenn in nachvollziehbarer Weise ein Rachemotiv naheliegt.

Sind in den Ausschwitzprozessen die Aussagen Jüdischer Zeugen je vor diesem kulturellen Hintergrund gewogen worden? Wohl nicht.

Es gibt kein Argument, mit dem es einem freien Volk, insbesondere den „unbescholtenen Generationen“ verwehrt werden könnte, immer aufs Neue die Frage nach der geschichtlichen Wahrheit zu stellen. Ein Gesetz, das diese Frage mit schweren Strafdrohungen unterdrückt, ist Unrecht und nichts anderes als Besatzerwillkür.“

Mannheim am 12.12.2007



Rechtsanwältin